

in gleicher Weise zu bewerten ist und damit auch eine Gleichbehandlung beider Parteien gewährleistet wird, ist daher zutreffend. Offen bleibt dann lediglich die Frage, die höchstrichterlich einheitlich beantwortet werden sollte, nämlich wie der Wert des Auskunftsanspruchs, mit welchem Prozentsatz des behaupteten Zahlungsanspruchs, angenommen werden soll. Damit wären dann auch die sich als unnötig erweisenden Probleme gelöst bzw. bestehen nicht (mehr):

1. Eine Auseinandersetzung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG betreffend einen etwaigen Verstoß gegen das Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit sowie dem Gebot der prozessualen Waffengleichheit¹⁶ bedarf es nicht.
2. Einen etwaigen Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen in der ZPO und im FamFG, die eine unterschiedliche Behandlung des Beschwerdewertes auf Seiten des Klägers und

des Beklagten nicht vorsehen, gibt es nicht. Eine – problematische – Subsumierung der ungleichen Behandlung von Kläger und Beklagtem unter die Vorschrift, wonach der Beschwerdewert geschätzt werden darf, erübrigt sich, zumal die dem Gericht zugebilligte Schätzung des Wertes sich wohl kaum darauf beziehen kann, in ein und demselben Verfahren den Beschwerdewert beim Kläger anders zu ermitteln als beim Beklagten.

3. Letztendlich unterbleibt so auch der Eindruck, wonach möglicherweise aus »prozessökonomischen Gründen« die Möglichkeit eines Rechtsmittels einseitig zu Lasten einer Partei eingeschränkt wird.

¹⁶ So die Erläuterung des GSZ unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BVerfGE 65, 76 und 74, 78.

Übrigens ...

Kurze Anmerkung zu OLG Hamm, Beschl. v. 02.05.2016 – II-14 UF 237/15¹

1. Die Entscheidung lässt die bereits »tot geglaubten Geister der Vergangenheit« bei der Bewertung einer Rechtsanwaltskanzlei mit den Kammerrichtlinien wiederkehren.

Diese wurden schon immer wegen der Nichtberücksichtigung der Kostenstruktur, des nicht verifizierbaren Umsatzmultiplikators und des unsinnigen Anknüpfungspunktes des kalkulatorischen Unternehmerlohns an Richtergehälter abgelehnt. Naturgemäß kann letzterer Umstand auch keinerlei individuelle Merkmale einer konkreten Anwalts-tätigkeit enthalten.

Vor allen Dingen hatte der BGH² eindeutig entschieden, dass diese sogenannten Praktikermethoden keinen Verkehrswert ermitteln, sondern nur subjektive Unternehmenswerte zur Findung der Preisober- bzw. -untergrenze. Die Steuerberater- und die Ärztekammer haben daraufhin ihre überkommenen Richtlinien aufgehoben!

Methoden, die keinen objektiven wahren Wert ermitteln, sind im Zugewinn damit ungeeignet.

2. Die »armen« Gerichte sollen die latente Steuerlast nun selbstständig rechnen, weil es sich insoweit um eine Rechtsfrage handele. Dabei kann das vorgegebene »Strickmuster«

nur bedingt helfen, da die Steuerlast stichtagsgenau zu berechnen ist und damit diverse Rechtslagen vorliegen können: Neben den Regeln in § 16 EStG mit und ohne den Privilegierungen aus § 34 EStG kann alternativ auch noch § 17 EStG zur Anwendung kommen.

Vor allen Dingen hatte aber der BGH³ entschieden, dass die abzuziehende latente Steuerbelastung ein verkehrswertbildendes Merkmal des Unternehmenswerts darstellt! Die Einsatzparameter für die Ermittlung des Unternehmenswerts im Zuge der Unternehmensbewertung gehören aber zur Tatsachenfeststellung. Der Abzug der latenten Steuerlast bei allen Vermögenswerten, wie auch zum Beispiel bei den Immobilienbewertungen, ist damit unaufgefordert vom Gutachter vorzunehmen.⁴

Bernd Kuckenburg

¹ FamRZ 2016, 1931.

² BGH FamRZ 2011, 1367, Tz. 27 ff. und Hinweis auf den Verfasser in FPR 2009, 290, 292.

³ BGH FamRZ 2011, 1367, Tz. 50 ff., 52; vgl. Klein/Kuckenburg, FamVermR, 2. Aufl., 2. Kap, Rn. 1531 f., 1602 ff. m.w.N.

⁴ Vgl. zur Abgrenzung der Tatsachenfeststellung vs. Rechtsanwendung: Klein/Kuckenburg, a.a.O., Rn. 1417 ff.